

ANSCHLUSSNUTZUNGSVERTRAG

zwischen

Stromnetz Berlin GmbH
Eichenstr. 3a
12435 Berlin
– nachstehend „Netzbetreiber“ genannt –

und

Muster AG
Musterplatz 1
11111 Musterstadt
– nachstehend „Anschlussnutzer“ genannt –

Entnahmestelle

Anschrift:

Spannungsebene:

Netzanschlusspunkt: gemäß Netzanschlussvertrag in der Station
(Ü)

Messung:

Anzahl technische Zählpunkte:

Zählpunktbezeichnung:

SEITE/UMFANG

2/3

VERSION

08.05.2009

Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:

- Allgemeine und technische Bedingungen für den Anschluss und die Anschlussnutzung im Mittel- und Hochspannungsnetz

Grundlagen

SEITE/UMFANG
3/3

VERSION
08.05.2009

Grundlagen des vorliegenden Anschlussnutzungsvertrages zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber sind das Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005 (EnWG), die Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNZV) vom 25. Juli 2005 sowie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01. November 2006 (BGBl. I, S. 2477).

1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Der Anschlussnutzungsvertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnutzer im Zusammenhang mit der Nutzung des Anschlusses an der bezeichneten Entnahmestelle zum Zwecke der Entnahme oder der Einspeisung elektrischer Energie. Voraussetzung für die Anschlussnutzung ist das Vorliegen eines Netzanschlussvertrages zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber mit ausreichender vorgehaltener Leistung.
- 1.2 Die Regelungen des Netzanschlusses, der Netznutzung und der Einspeisevergütung sind nicht Gegenstand des Vertrages.

2 Laufzeit und Kündigung

- 2.1 Der Vertrag tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 2.2 Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.
- 2.3 Im Falle einer Kündigung des Vertrages hat der Anschlussnutzer dafür Sorge zu tragen, dass der Anschluss weder von ihm noch von einem Dritten ab Wirksamkeitsdatum der Kündigung mehr genutzt wird. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Anschluss nach Beendigung des Vertrages vom Netz zu trennen.

3 Schlussbestimmungen

- 3.1 Handschriftliche Änderungen und Ergänzungen sind unwirksam.
- 3.2 An dieses Vertragsangebot halten wir uns bis zum gebunden.

Ort, Datum:

Anschlussnutzer (Firmenstempel und Unterschrift)

Stromnetz Berlin GmbH